

Nr. X. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. Dezember 1911,

betreffend den Tarif der von den inländischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt S. 360) und des Gesetzes vom 10. Dezember 1878, 30. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt S. 377) betreffend eine Erweiterung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz (Ges. S. S. 227) wird hierdurch für die zwischen inländischen Armenverbänden zu erstattenden Kosten folgender Tarif aufgestellt:

1. Für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen darf gefordert werden:

für jeden Tag der Verpflegung:

- a) bei Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 90 Pf.
- b) bei Personen unter 14 Jahren sowie solchen, die nicht ganz arbeitsunfähig sind, die wirklich aufgewendeten Kosten, jedoch nicht über 90 Pf.

Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2. Für die notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung mit Einschluß der Kosten der den Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel usw. für jeden Tag 20 Pf.

An Stelle des Tarifzuges ist eine besondere Berechnung und Anforderung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen in Fällen von Verwundungen oder schweren oder aufsteigenden Krankheiten zulässig. Jedoch dürfen für besondere ärztliche Verrichtungen z. B. für Operationen, Kosten höchstens bis zu dem in der Medizinaltaxe (z. B. vom 17. Juni 1898 Ges. S. S. 69) festgesetzten oder später festzusetzenden Mindestsätzen berechnet werden. Unabhängig hiervon können die Kosten für notwendig gewordene künstliche Gliedmaßen, teure Bandagen und Apparate zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt werden.

3. Der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tag, an dem sie beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tarifsätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.